
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

14. Januar 2013, 16.00–18.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) drei Seiten und zwei Aufgaben.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**. Hingegen werden Judikatur- oder Literaturbelege nicht erwartet und bei der Bewertung auch nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert.
- Die zwei Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten.
- Die einzelnen Fragen haben bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **138 Punkte**.

Erlaubte Hilfsmittel:

Es handelt sich um eine Open-Book-Prüfung.

Es sind sämtliche Hilfsmittel zugelassen (Erlass-Texte, Vorlesungsskripten, Vorlesungsnotizen, Bücher usw.), ausgenommen elektronische. Die Unterlagen dürfen beliebige Notizen, Unterstreichungen, Reiter usw. enthalten.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(62 Pt.)**

Unternehmerin Ulla Unmuth (U) plant, in der Industriezone I der Gemeinde X eine Fabrik zu erstellen. Bei den diversen Verarbeitungsprozessen ist die Freisetzung von Schadstoffen unvermeidbar. Unter anderem würden grössere Mengen an gasförmigem Schwefeldioxid (SO₂) ausgestossen; gerechnet wird mit 300 mg/m³ bei einem Massenstrom (= Masse der emittierten Stoffe pro Zeiteinheit) von 3'000 g/h. Der Immissionsgrenzwert für SO₂ wird gemäss einer Immissionsprognose in der näheren Umgebung nicht überschritten. Die Baubewilligung wird mit der Auflage erteilt, dass U eine Rauchgasentschwefelungsanlage einbaut (Kosten: Fr. 100'000), so dass der Ausstoss von SO₂-Abgasen auf höchstens 250 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3'000 g/h reduziert würde. U stellt sich auf den Standpunkt, dass der Einbau einer solchen Rauchgasentschwefelungsanlage in finanzieller Hinsicht unzumutbar sei (die Anlagekosten für die gesamte Fabrik betragen Fr. 10 Mio.).

- a) Durfte diese Massnahme angeordnet werden? (Gehen Sie davon aus, dass die Fabrik von U *nicht* in den Anwendungsbereich der Anhänge 2, 3 und 4 LRV fällt.) (15 Pt.)
- b) Dürfte die Behörde auch eine weitergehende Reduktion der SO₂-Emissionen anordnen? (11 Pt.)

Unternehmer Erik Egel (E) besitzt eine gleichartige und gleich grosse, seit 1982 in Betrieb stehende Fabrik in der Gemeinde Y. Auch dieser Anlage entweichen SO₂-Abgase. Weil in der Fabrik keine Rauchgasentschwefelungsanlage vorhanden ist, werden über 400 mg/m³ SO₂ bei einem Massenstrom von 3'200 g/h emittiert. Der Immissionsgrenzwert für SO₂ wird in der Umgebung allerdings nirgends überschritten. Trotzdem ordnet die Behörde den Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage an (Kosten: Fr. 100'000), welche eine Reduktion der SO₂-Emissionen auf 250 mg/m³ bei gleichbleibendem Massenstrom ermöglichen würde. E ist der Meinung, dass der Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage finanziell unzumutbar sei. Er wäre aber bereit, kostengünstigere Massnahmen zu ergreifen, welche eine Reduktion der SO₂-Emissionen auf 300 mg/m³ bewirken würden.

- c) Durfte die Behörde den Einbau einer Rauchgasentschwefelungsanlage anordnen? (22 Pt.)

Gehen Sie – unabhängig von der Beantwortung der Teilaufgaben a, b und c – davon aus, dass die Fabrik von U in der Zwischenzeit erstellt wurde (SO₂-Abgase: 250 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3'000 g/h). In der Industriezone I der Gemeinde X gibt es mit der Fabrik A (SO₂-Abgase: 320 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3'000 g/h) und der Fabrik B (SO₂-Abgase: 350 mg/m³ bei einem Massenstrom von 3'000 g/h) weitere SO₂-Emitenten. Der Immissionsgrenzwert für SO₂ wird in der Umgebung allerdings gerade noch knapp eingehalten. Nun wurde ein Bewilligungsgesuch eingereicht für die Errichtung einer neuen Fabrik C in der Industriezone I. Die neue Fabrik C – eine gleichartige Anlage wie die Fabrik von U – wird nach ersten Berechnungen voraussichtlich 250 mg/m³ SO₂ bei einem Massenstrom von 3'000 g/h ausstossen, für sich allein aber keine übermässigen Immissionen verursachen. Allerdings ist zu erwarten, dass mit Erstellung der Fabrik C die SO₂-Immissionen in der Umgebung im Jahresmittelwert auf 38 µg/m³ ansteigen werden.

- d) Wie haben die zuständigen Behörden vorzugehen? (14 Pt.)

Aufgabe 2**(76 Pt.)**

Oberhalb des Dorfs M befindet sich ein einziger Skilift von etwa 1'000 m Länge mit insgesamt drei Pisten. Das kleine Skigebiet erstreckt sich bis auf die Höhe von 1'500 m.ü.M. und ist von einem dichten Schutzwald umgeben, der das Dorf vor Lawinen schützt.

Die Anzahl verkaufter Tageskarten hat in den letzten Jahren stetig abgenommen. Einer der Hauptgründe liegt wohl in den zunehmend schneearmen Wintern. Deshalb haben die Betreiber beschlossen, das Skigebiet mithilfe einer kleinen Beschneiungsanlage schneesicherer zu machen. Die Anlage würde die Beschneigung einer Fläche von ca. 60'000 m² ermöglichen; sie soll aber nur in äusserst prekären Situationen zum Einsatz kommen, da man den Ruf als kleines und naturnahes Skiparadies nicht verlieren möchte.

Das für den Betrieb der Beschneiungsanlage notwendige Wasser möchten die Betreiber aus dem nahegelegenen Blausee holen. Der kleine Bergsee wird durch genügend Schmelzwasser gespeist, so dass er auch im Sommer nie vollständig austrocknet. Das Tobelbächli allerdings, in welchem das Wasser des Blausees in den Rhein hinunterfliesst, trocknete infolge schneearmer Winter- und heisser Sommermonate in den letzten Jahren immer wieder für mehrere Tage vollständig aus. Im letzten Jahr lag das Bachbett sogar für die Rekorddauer von zwei Wochen trocken.

Da die Anlage nicht zur systematischen Beschneigung des Skigebiets benutzt, sondern nur in Ausnahmesituationen zum Einsatz kommen soll, hat die zuständige Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet.

- a) Wurde zu Recht auf die Durchführung einer UVP verzichtet? (10 Pt.)
- b) Müssen die Betreiber des Skilifts für die Entnahme des Wassers aus dem Blausee eine Bewilligung einholen? (14 Pt.)

In der Folge wurden alle erforderlichen Bewilligungen für die Beschneiungsanlage erteilt. Diese brachte allerdings nicht den gewünschten touristischen Erfolg. Deshalb beschliessen die Betreiber des Skilifts, das kleine Skigebiet durch eine neue, etwas höher gelegene Piste zu erweitern. Die neue Piste soll teilweise durch den dichten Schutzwald führen, der sich im BLN-Gebiet "Hochlaueri" befindet. Im Inventarblatt wird dieses Gebiet wie folgt beschrieben: "Naturnahe Alpenlandschaft; nahezu unberührte Buchen-, Weisstannen- und Fichtenwälder mit vielfältiger Flora und Fauna." Der heftige Sturm, der im Vorjahr über die Schweiz fegte, hat eine genügend breite Schneise durch den Wald gezogen, so dass für dieses Vorhaben keine Bäume gefällt werden müssen. Zur Markierung sollen am Rand der Piste einzelne Pfosten eingerammt werden. Zudem wären vereinzelt geringfügige Terrainveränderungen notwendig (ca. 1'000 m²).

- c) Prüfen Sie die Zulässigkeit dieses Vorhabens erstens nach WaG und zweitens nach NHG. (36 Pt.)
- d) Gehen Sie davon aus, dass der Bau der neuen Skipiste vom Kanton bewilligt wurde. Kann der WWF (WWF Schweiz) diese Bewilligung anfechten? (16 Pt.)